

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

emco.....

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

Präambel

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers, die sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber sämtlichen zur Erwin Müller Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen (verbundene Unternehmen) besteht, unterliegen sämtliche Daten / Informationen die Auftraggeberin oder zur Erwin Müller Unternehmensgruppe gehörender Unternehmen betreffend (unternehmensbezogene Daten) insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle Informationen und Daten in Bezug zu vertraulichen Angelegenheiten und geschäftsbezogenem Know-how, sämtliche Informationen über alle mit dem existenten oder künftigen Geschäft der Auftraggeberin und der mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang stehenden Geschäftspläne und Geschäftsstrategien, Verfahren, Preis- oder Marketingstrategien und Produkt-, Dienstleistungs- oder Entwicklungsplanungen, geplante Unternehmenserwerbe oder –veräußerungen, sämtliche Geschäftszahlen und Details der organisatorischen Strukturen sowie die wesentlichen Ideen und Prinzipien, welche diesen Strategien und Planungen zugrunde liegen, gleich in welchem Zustand (egal ob z.B. gedruckt, auf anderen Medien gespeichert oder mündlich mitgeteilt), die der Auftragnehmer im Vorfeld zur Durchführung, im Zuge der Durchführung und bei der Nachbereitung der vorbeschriebenen (Maßnahme) erlangt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche unter die vorstehende Ziffer 1 fallenden Daten / Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungspflicht hat er alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die unter Ziffer 1 fallenden Daten / Informationen dem Auftragnehmer bereits vor Inkrafttreten dieser Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren, oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Auftragnehmers der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht werden; nachweislich ist der Auftragnehmer.

4. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 €. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
5. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
6. Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber erhaltene schriftliche Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern des Auftraggebers an diesen heraus zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Kopien und sonstige Duplikate von Daten und Informationen, die der Ziffer 1 unterfallen, egal auf welchem Medium, dürfen vom Auftragnehmer nicht angefertigt werden.
7. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
8. Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben. In diesem Fall hat er den Unterauftragnehmer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechend zu verpflichten.
9. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile davon undurchführbar oder nichtig oder werden diese später undurchführbar oder nichtig, so bleibt die Vereinbarung in übrigen wirksam. An die Stelle der undurchführbaren oder nichtigen Regelung tritt eine solche Regelung, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen.

Management Auftraggeber

Management Auftragnehmer